



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XXIV. XXV. Cammer-Gerichts-Beschwerung über die Frantzösische Kriegs-Pressuren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. mischen Reichs Fürsten und Stände anwesende hochansehnliche Herren Abgesandten, 1646.
 Januar. hierunter so weit geruhen, und großgünstig befördern, daß sie bey diesen nach Gottes
 Willen glücklichen Friedens-Tractaten, racione Religionis & Libertatis obge-
 setzter massen versichert bleiben können. Januar.

Solches wird denselben zu hohem Ruhm gereichen, und werdens die Herren Land-
 Stände, um einen jedwedern nach Gebühr, mit allen angenehmen Diensten zu ver-
 schulden sich angelegen seyn lassen; wir vor unsere wenige Personen aber verbleiben un-
 fern hochgeehrten Herren zu allen Dienstoffertigkeiten jederzeit geflissen.

Unserer hochgeehrten Herren

Dienstwillige

Pres. Den 13. Jan.
1646.

Der Pommerischen Land-Stände, Stetinischer Wollga-
 sischer und Stiftischer Regierung Abgesandte

Mary von Eichstet ꝛc.
 Friederich Runge D.

§. XXIV.

Beschwerung
 des Cammer-
 Gerichts über
 die Französische
 Kriegss-
 Pressuren.

Hey der Königin in Schweden hatte
 das Kayserliche und Reichs-Cammer-Ge-
 richt angesuchet, dasselbe bey seiner Im-
 munität und Exemption von Kriegs-Be-
 schwerden, gegen Frankreich zu vertre-
 ten; dahero die Schwedische Gefandtschaft
 auf folgende Art instruiret wurde, wie
 N. I. ausweist: Um nun die hierin be-

merkten Intercessionales der Reichs-
 Stände bey den Schwedischen Gefandten,
 um deren Recommendation an die Fran-
 zösischen, desto ehender zu beförden; so über-
 gab der Bevollmächtigte des gedachten
 Reichs-Gerichts, das N. II. befindliche
 Memorial:

N. I.

Der Königin in Schweden Instruction an Ihre Gefandten zu Osnabrück,
 welcher massen sie bey den Französischen Legaten, für das Kayserli-
 che Cammer-Gericht intercediren sollten.

CHRISTINA ꝛc.

Unsere besondere Gnade, liebe Getreue, Commissarien der Deutschen Friedens-
 Tractaten in Osnabrück.

N. I.
 Königlich-
 Schwedische
 Instruction
 wegen des
 Kayserlichen
 Cammer-Ge-
 richts.

Es haben bey Uns, durch des Grafens von Oldenburg Abgeschickte, des Speye-
 rischen Cammer-Gerichts Angehörige, unterthänig anhalten lassen, daß Wir zu Beför-
 derung der Cameralen Exemption und Immunität der Kriegs-Beschwerden, durch
 euch dahin an behörigen Ort, insonderheit bey den Französischen Plenipotentiar-
 ten zu den Friedens-Tractaten in Münster, verheiffen wollten, daß sie von allen Kriegs-
 Oneribus mögen befreuet werden, das Collegium zusammen halten, auch ihr Ju-
 stitien-Werk, so gut, als es vor diesen Kriegs-Ungelegenheiten kan geschehen, ver-
 walten möchten.

Nun zweiffeln Wir nicht, es werden die sämtlichen Stände des Römischen Reichs
 ja dahin tractiren, daß deren Bevollmächtigte zu den Friedens-Tractaten solches tre-
 ben und bey bemeldten Französischen Commissarien vermögen werden, damit Wir
 nicht vonnöthen haben, selbige darum anzumuthen; nichts destoweniger, nachdem-
 mahl Wir bemeldtes Collegium gern conserviret sehen, haben Wir gnädigst in derer
 demüthigem petito gewilliget, mit solchem Bescheid und Condition, daß, so bald die
 Stände des Römischen Reichs bey euch um eure Recommendation und Adstistenz
 an wohlbemeldte Französische Commissarien für bemeldten Cameralibus an-
 halten werden; Als seynd Wir wohl zu frieden, und begehren gnädig von euch, daß
 ihr auf solchen der Stände Anmuthen und Anhalten, mit den Französischen deswe-
 gen

1646. gen Unterredung halten möget, sie auch, (so viel mit Zug und Raifon, wie auch ohne
 Januar. Offension aller Suspicion, damit Wir Unsers Brüderlichen Verwandten und Brüdern,
 des Königs in Frankreich, Armatur in Deutschland nicht beschwerlich seyn, ge-
 sehen kan) dahin zu disponiren, daß sie bey ihrem Herrn verheiffen, damit offtrö-
 meldte Speyerische Cammer-Gerichts-Membra und Angehörige von allen Kriegs-
 Beschwörden exemptiret und befreyet werden mögen. Welches Wir euch nicht ver-
 halten wollen, und befehlen euch GOET dem Allmächtigen sonderlich gnädiglich,
 Stockholm den 6. Novembr. 1645.

N. II.

Præs. den 12. Jan. 1646.

Des Kayserlichen Cammer-Gerichts Bevollmächtigten Memorial an die
 sämtliche Reichs-Ständische Gesandten zu Osnabrück, um die Intercession
 der Schwedischen bey den Französischen Gesandten für das
 Cammer-Gericht, zu befördern.

Præmissis præmittendis &c.

N. II.
 Des Kayser-
 lichen Cam-
 mer-Gerichts
 Bevollmäch-
 tigten Memo-
 rial.

Welchermassen Ihre Königliche Majestät von Schweden, des Hochpreiflichen
 Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts Exemption
 und Immunität halber, gnädigst rescribiret, und respective Dero anwesende Her-
 ren Plenipotentiaris zu berührtem Zweck committiret, belieben die hochansehn-
 liche Herren Abgesandte, unbeschwehrt aus angeschlossener Copenlischer Beilage
 mehrern zu ersehen. Und wie nun, nach Anleitung berührten Königlichen Rescrip-
 ti, hoch- und wohlgedachte Königliche Plenipotentiaris verhoffentlich auf der sämt-
 lichen hochansehnlichen anwesenden Herren Abgesandten Recommendation und Af-
 sistenz, sich favorabel erweisen werden, und denn, wie kundig, wohlgedachtes
 höchste Prætorium und dessen vornehmste Subjecta eine geraume Zeit, und annoch,
 welches dann wol zu beklagen, den Pressuris bellicis continuirlich unterworfen
 und dermassen entkräftet, daß es einem unpassionirten zur Commiseration bewe-
 gen sollte, dahero summum in mora periculum, damit dann diese Justiz und de-
 ren hohe Bediente, utpote perpetui togati Senatores, Senatium Imperii re-
 præsentantes, absque omni onere & strepitu militari solcher höchsten Justiz
 inskünftig ohne einige Interruption ruhig abwarten können, und dieß einige im
 Heiligen Römischen Reich höchste Gericht und vornehmstes Kleinod, wiederum in
 vorigen Vigor gesetzt, auch die Herren Camerales, nach so lang ausgestandener
 Drangsalen, demaleinst mit einer würcklichen Exemption erfreuet, sonderlich aber,
 des Heiligen Römischen Reichs und dessen incorporirten Stände hierbey versirende
 hohe commune interesse conserviret werden möge:

Also ersuchet die hochansehnliche Herren Abgesandte samt und sonders, und ei-
 nen jeden in particulari, krafft längst exhibirter Vollmacht, im Nahmen hochge-
 dachter Herren Camerales, hiesiger Stadt Syndicus D. Johann Heinrich Bö-
 ger, unterdienst- und dienstlich; Sie geruhen bey so beschaffenen kundigen und per-
 se momentosen Sachen, vermöge und nach Anleitung mehrbemeldten Königlichen
 Rescripti, dieß höchste Prætorium mit Dero hochvermögenden und hochgeltenden
 Recommendation und Assistenz, um Erlangung der hoch-desiderirten Exemption
 und Immunität, ob moræ periculum evidens (bevorab, da die Bürger daselbst
 nummehr ganz zu Boden gerichtet und erschöpft, und dahero zu besorgen, daß vor-
 denselben, ob ipsorum depauperationem, das Onus auf die Herren Camerales
 gewälset werden würde) zu secundiren. Welche hohe und grosse Faveur die Her-
 ren
 Zweyter Theil. G g

1646. ren Camerales in allen möglichen Occurrentien hintwieder um die hochansehnliche 1646.
 Januar. Herren Abgesandten zu demeriren sich obligat erachten, und verbleibe im übrigen Januar.

Signat. d. 16. Jan. 1646.

Derofelben

obligater Diener

Johann Heinrich Böger D.

§. XXV.

Weitere Vor-
 stellung des
 Cammer-Ge-
 richts bey dem
 Congress.

Es brachte auch das Kayserliche und und ersuchte um baldige Rettung des Ge-
 Reichs-Cammer-Gericht, seinen fernern richts, von seinem Untergang, in folgen-
 Nothstand an den Friedens-Convent, dem Memoriali:

Memoriale des Cammer-Gerichts zu Speyer an sämtliche Abgesandten
 auf den Friedens-Convent.

Hochwürdiger, Hoch-Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Best und Hochgelahrte; Gnädiger Fürst, Hochgeehrte, Gnädige und Großgünstige Herren. Eurer Fürstlichen Gnaden Liebden und den Herren wird versehentlich in frischem Andencken seyn, was an dieselbe wir zu verschiedenen mahlen, wegen Asssecuration des hiesigen Kayserlichen und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts bittlich gelangen lassen, sie auch in willfähriger gnädig und großgünstiger Antwort uns tröstlich zurück geschrieben. Nun wollten wir mehr als gern, bey den wichtig und hoch-importirenden Friedens-Tractaten, dieselbe mit weiterer Behelligung verschonen, und mit Gedult der Abhelfung erwarten: Weilm wir aber noch zur Zeit allein von der Gnad dependiren, darbey allerhand zwar nicht insgemein, sondern particular Beschwehnmüssen vorlauffen, und dießfalls der Stadt-Rath, ohnangesehen durch des Cammer-Gerichts Belegung die Bürgerschaft nicht um einen einzigen Mann erleichtert wird, sondern einen als den andern Weg ihren Last tragen muß, und mehr nicht als die trostlose Freude hat, daß andere mit ihnen leiden, uns neidig ist, und wir zu befahren haben, daß durch dessen Gegen-Machination dem Gericht weitere Ungelegenheit zuwachsen, so nachgehends langsam und mit grossen Kosten müste repariret werden:

Als vermeynen, es werde nicht ungleich aufgenommen werden, da wir wegen dieses sehr nöthig und keinen Vorzug leidenden Wercks, diese unterthänigste und dienstfreundliche Erinnerung thun. Neben diesen auch können unangezeigt nicht lassen, daß, ob zwar die Versicherung des Gerichts ein sehr nöthig und unentbehrlich Werck ist, auch ohne deren Verschaffung dasselbe nicht mag erhalten werden, da gleichwol die Mittel zu leben benommen, oder zugleich pari passu mit beygetragen werden, daß der Sachen aus dem Fundament nicht geholffen, sondern einen als den andern Weg, zumaln bey den beharrlichen, und täglich sich pejorirenden Zeit und Läuften, die dem Heiligen Reich höchst nachtheilige Dissolutio zu befahren. Nun haben dießfalls bey allen Zeiten seiter Anno 1608. vorgewesenen general und particular Reichs-Conventen, und insonderheit dem Franckfurthischen Deputations-Tag, wie dem mehrern Theil Zweiffels ohne wird bekant seyn, unsere Klagen beweglich vorbracht, auch an allen Orten die Remedirung vor die höchste Billigkeit und Nothdurfft erkennet, wir auch mit gedachter herrlichen Vertretung unterhalten worden, massen der löblichen Herren Churfürsten auch Deputirter Fürsten und Stände zu ermeldtem Deputations-Convent verordnet gewesene vortreffliche Herren Rätthe, Botschafften und Gesandte, wie dießfalls zu helfen und das Gericht zu erhalten, Ihre Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, ihre höchst-vernünfftige Gutachten zu der allergnädigsten Resolution eingeschicket, so auch biß dato nicht allein von uns zu mehrmalen allerunterthänigst, sondern und

zu-

1646.
Januar.

zuförderst Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayns unserm gnädigsten Herrn, ganz be-
weglich sollicitiret worden, weils aber dieselbe sich so lang verweilet, und wir gleich-
wol die Nachricht haben, ob sollten allerhöchst-gedachte Ihro Kayserliche Majestät
berührte Gutachten neben ermeldter allergnädigsten Resolution nachher Münster über-
schicket, wie nicht weniger die zu gedachtem Franckfurth unentledigt bliebene Puncta
dahin remittiret haben, uns aber die so lange Anwartsung schwehre fällt und die Bey-
sorge haben, es möchten, weil erwehnte schwehre Friedens-Tractaten Hinderniß brin-
gen, und verursachen, daß dieser Punctus zurück gesetzt, oder vielleicht gar auf ei-
ne andere Reichs-Versammlung verwiesen werde: So haben nicht unterlassen sol-
len, davor höchsten Fleißes zu bitten, und die Justiz, deren Untergang darauf bestehet,
zum besten zu recommendiren, sonderlich weils bereits alles reifflich und wohl bedacht,
und allein an der Werckstellung und Modo, so leicht, doch unmaßgeblich, durch extraor-
dinari Zusammenkunft kan zum Effectu gebracht werden, ermangele. Wollen uns
gnädiger und großgünstiger Willfahung getrösten, und thun Eurer Fürstlichen
Gnaden Liebden und den Herren, das Gericht und uns zu beharrlichen Gnaden
und Gunsten zum besten empfehlen. Speyer den 7. Januar. 1646.

1646.
Januar.

Eurer Fürstlichen Gnaden Liebden
und der Herren

An der Römischen Kayserlichen Majestät
wie auch des Heiligen Römischen
Reichs Chur-Fürsten und Stände zu
den General-Friedens-Tractaten
Abgesandte.

Untertänige freundliche und dienstgefisse-
ne Cammer-Richter, Amts-Berwefer,
Präsidenten und Besizer des Kayserli-
chen und Heiligen Römischen Reichs Cam-
mer-Gerichts daselbstien.

§. XXVI.

Hessen-Cas-
selsche Diffe-
renz mit
Darmstadt
wegen Resti-
tution der ab-
genommenen
Plätze.

Die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel
beantwortete sowol den Friedens-Con-
vent, als auch Herrn Herzog Christian
Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg in
nachgesetzten Schreiben, N. I. & II. dahin,
daß sie nicht gemeynet sey, dem Fürstlichen
Hausß Hessen-Darmstadt die abgenomene

Plätze zu restituiren: und schiene, diese
Sache um so beschwehlicher sich anzulaf-
sen, da Hessen-Cassel, die Restitution
des Marpurgischen Antheils pro potissi-
ma parte Satisfactionis hielte, auch def-
halb einen eigenen Rath auf den Frie-
dens-Convent absandte.

N. I.

Dißat. d. 17. Jan. Anno 1646. sub
Direct. Magdeb.

Der Landgräfin zu Hessen-Cassel Antwort-Schreiben an die Evangelische
Gesandten zu Dsnabrück, die Occupirung einiger Derter in Ober-
Hessen betreffend.

N. I.
Der Landgrä-
fin zu Hessen-
Cassel Ant-
wort-Schrei-
ben an die Ev-
angelische Ge-
sandten zu
Dsnabrück.

Von Gottes Gnaden Amalia Elisabeth Landgräfin zu Hessen, gebohrne
Gräfin zu Hanau Münsenberg, Gräfin zu Casenelbogen, Diez, Ziegenhain und
Nidda ic. Wittwe und Vormundin.

Unsern günstigen Gruß in wohlgeneigtem Willen zuvor, Wohlgeborne, Edle,
Beste auch Ehrenvest und Hochgelahrte, liebe besondere. Ab der Herren unterm dato
Zweyter Theil. Gg 2 den